

Bundesrat

zu Drucksache **632/13** (Beschluss)

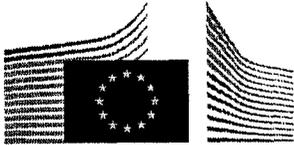
01.04.14

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

C(2014) 1962 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 27.3.2014
C(2014) 1962 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) (COM(2013) 535 final).

Die Kommission dankt dem Bundesrat außerdem für die in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebrachte allgemeine Unterstützung dieses Vorschlags.

In Bezug auf die Anmerkungen unter Ziffer 2 der Stellungnahme kann die Kommission dem Bundesrat versichern, dass sie diese Frage sehr aufmerksam verfolgt und im Laufe der Verhandlungen berücksichtigen wird. Hinsichtlich der unter Ziffer 3 angesprochenen Frage weist die Kommission darauf hin, dass der Vorschlag keine Ausweitung der Mitteilungs- und Informationspflichten vorsieht.

Unter Ziffer 4 seiner Stellungnahme wirft der Bundesrat Fragen in Bezug auf die Beteiligung der Kommission an der Lenkungsstruktur von Eurojust auf. Die Kommission weist diesbezüglich darauf hin, dass diese Beteiligung mit dem gemeinsamen Konzept für die Agenturen, das zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vereinbart wurde, vollkommen in Einklang steht. Die Kommission weist zudem darauf hin, dass sie nur an administrativen Aufgaben des Kollegiums beteiligt sein und daher keinen Einfluss auf operative Angelegenheiten haben wird. Im Hinblick auf die Beziehungen zur Europäischen Staatsanwaltschaft teilt die Kommission uneingeschränkt die Auffassung, dass für den Fall, dass sich nicht alle Mitgliedstaaten beteiligen, Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden und den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgesehen werden sollten, in deren Rahmen Eurojust eine koordinierende Funktion übernehmen könnte.

Die Kommission nimmt die unter Ziffer 5 der Stellungnahme geäußerten Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der Regelung, dass Ersuchen von Drittländern, die in mindestens zwei Mitgliedstaaten zu erledigen sind, von Eurojust koordiniert werden, zur Kenntnis. Nach Auffassung der Kommission bietet es sich allerdings an, dass Eurojust in solchen Fällen die Reaktion auf diese Ersuchen wie bereits im derzeitigen Eurojust-Beschluss vorgesehen koordiniert.

*Herrn Stephan Weil
Präsident des Bundesrates
Leipziger Str. 3-4
D-10117 Berlin*

zu Drucksache 632/13 (Beschluss)

Im Hinblick auf die zweite Frage unter dieser Ziffer möchte die Kommission darauf hinweisen, dass Eurojust auch weiterhin gehalten sein wird, vor der Übermittlung personenbezogener Daten an einen Drittstaat die Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats einzuholen. Dieser Aspekt ist in Artikel 38 Absatz 4 des Vorschlags der Kommission geregelt.

Die Kommission hofft, mit diesen Ausführungen die in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochenen Punkte geklärt zu haben, und sieht der Weiterführung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



*Maroš Šefčovič
Vizepräsident*